

Berufsausbildungsvertrag

(gem. §§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG))



Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Ausbildungsapotheke:

Apothekenleiter/in (des Weiteren Ausbildende/r):

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Verantwortliche/r Ausbilder/in(Apotheker/in):

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung **36** Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

_____ und endet am _____.

B. Die Probezeit beträgt _____ Monate.

C. Die Ausbildung findet in der _____ -

Apotheke in _____ statt. Die Beschäftigung

während der Ausbildungszeit kann auch in der/den

Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen:

D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

Ersthelferkurs

E. Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung, diese beträgt monatlich brutto:

EUR			
im	ersten	zweiten	dritten
Ausbildungsjahr			

F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt

_____ Stunden. Die regelmäßige wöchentliche

Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

und der/dem Auszubildenden

weiblich männlich

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit

Gesetzliche Vertreter

(Vor-, Zuname, Anschrift)

G. Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

Kalenderahr	20	20	20	20
Werk-/ Arbeitstage				

H. Ergänzende Bestimmungen

Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich

elektronisch geführt.

J. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Nachstehende Regelungen (§§ 1 – 12) sind Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages, deren Kenntnisnahme hiermit bestätigt wird.

Ort und Datum _____, _____

Die/Der Ausbildende:

Stempel und Unterschrift (Vor- u. Zuname)

Die/Der Auszubildende:

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Unterschrift (Vater und Mutter/Vormund)

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit^{1),2)}

- 1) Dauer (siehe A *)
- 2) Probezeit (siehe B *)
wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 3) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der unter Abs. 1 vereinbarten Ausbildungszeit, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 4) Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n)

(siehe C *)

§ 3 – Pflichten des Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit durch die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit befähigt wird. Er führt die Ausbildung so durch, dass das Ausbildungsziel der Ausbildungsordnung in der vorgesehenen Ausbildungszeit durch Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden kann. Er plant die Ausbildung sachlich und zeitlich für diesen Zweck angemessen und erstellt einen schriftlichen Ausbildungsplan unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zugeben;

3. Ausbildungsordnung

der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises

der/dem Auszubildenden die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern unter Beifügung einer Kopie der Vertragsniederschrift zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalte

1) Gem. § 20 BBiG muss die Probezeit mindestens 1 Monat und höchstens vier Monate betragen

2) Das Ausbildungsverhältnis endet zu der vereinbarten Zeit auch, wenn die Abschlussprüfung erst nach der Ausbildungszeit stattfindet (BAG, Urteil vom 13.3.2007 – Az. AZR 494/06).

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.

11. Anmeldung zu Prüfungen

dafür Sorge zu tragen, dass die/der Auszubildende sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anmeldet und diese/n für die Teilnahme freizustellen

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)

§ 4 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende bemüht sich, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

5. Sorgfaltspflicht

Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;

6. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

7. Führen eines Ausbildungsnachweises

den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf sie/ihn Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1) Die/der Auszubildende erhält ein monatliches Bruttogehalt (siehe E *) spätestens am letzten Arbeitstag des Monats.

2) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,

1. für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er

a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

b) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegender Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

3) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gem. den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.
Fb0217_05 AKMV

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- 1) Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (siehe F *). Berufsschulwochen mit planmäßig mindestens 25 Stunden Unterricht an mindestens 5 Tagen werden auf die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet. In allen übrigen Fällen mindert sich die in der Apotheke zu leistende Ausbildungszeit um die tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der Wegzeiten zwischen Betrieb und Berufsschule.
- 2) Urlaub (siehe G *)
- 3) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

§ 7 – Kündigung

- 1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung zur/m PKA aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle gem. Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- 5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Abs. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern, anzustreben.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 11 – Ergänzende Bestimmungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 – Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen, soweit nicht gesetzlich oder tariflich bedingt, der Schriftform.
- 2) Eine Vereinbarung, die die/den Auszubildende/n für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.
- 3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.
Fb0217_05 AKMV